

50B - SCHWANGERSCHAFTSBESCHWERDEN

Abweichend von Artikel 1 Abs. 3.1.2 der ABFT wird für Unterbrechungsschäden infolge Beschwerden, die auf Schwangerschaft zurückzuführen sind, nicht aber Entbindung, eine Ersatzleistung je Schwangerschaft von maximal 5/360 der Versicherungssumme erbracht. Die vereinbarte Karenzfrist entfällt.

Für Unterbrechungsschäden infolge Beschwerden, die auf Schwangerschaft zurückzuführen sind, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Anspruch auf Leistung.